

CH_VB JAAC 54.41 vom 29. November 1989

Bundesverwaltung, 1989-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_54.41__

FR: CH_VB JAAC 54.41 du 29 novembre 1989

IT: CH_VB JAAC 54.41 del 29 novembre 1989

Erwägungen

E. 1

Den etwas ungewöhnlich anmutenden Beschwerdeweg vom Prorektor für das Doktorat der ETHZ direkt zum Schweizerischen Schulrat hat der Beschwerdeführer zu Recht eingeschlagen. Er entspricht auch der korrekt formulierten Rechtsmittelbelehrung auf der angefochtenen Verfügung. Dieser Beschwerdeweg stützt sich auf Art. 25 der Promotionsordnung des Schweizerischen Schulrates vom 30. März 1973 für die Erlangung des Doktordiploms an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Promotionsordnung ETHZ, SR 414.133.1), wonach der Doktorand gegen Verfügungen des Rektors, des Abteilungsvorstandes (heute: Abteilungsvorsteher), der Abteilungskonferenz und der Konferenz der Abteilungsvorstände Beschwerde beim Schweizerischen Schulrat führen könne. Aus dieser Formulierung kann abgeleitet werden, dass die Beschwerde an den Schweizerischen Schulrat für alle im Zusammenhang mit dem Doktorat ergangenen Verfügungen gegeben ist. Dies ist deshalb wichtig, weil Art. 25 Abs. 1 vom «Doktoranden» als dem zur Beschwerde Legitimierten spricht. Nach Art. 6 Abs. 3 gilt der Bewerber für das Doktorat indessen bis zur Zulassungsprüfung als Kandidat und erst nach erfolgreicher Ablegung der Zulassungsprüfung als Doktorand. Art. 25 der Promotionsordnung ETHZ

E. 2

...

E. 3

Die Kompetenz des Prorektors für das Doktorat in casu ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 der V des Schweizerischen Schulrates vom 24. Februar 1988 über die Leitung und Verwaltung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (V über die Leitung der ETHZ, SR 414.110.371), wonach der Rektor für die Organisation und den Vollzug der Aufnahme von Doktoranden verantwortlich ist und ihm zu seiner Entlastung ein Prorektor für das Doktorat beigegeben wird.

E. 4

... Die Zulassungsprüfung gilt nach Art. 9 Abs. 2 der Promotionsordnung ETHZ als bestanden, wenn der Kandidat in allen vier Teilprüfungen die Note 4 erreicht hat. Im vorliegenden Falle erhielt der Beschwerdeführer für das Fach Städtebau die Note 4,0 und für die Fächer Denkmalpflege und Geschichte des Städtebaus je die Note 5,0. Die Klausurarbeit im Fach Architektur wurde mit der Note 3,5 bewertet, was zur Folge hatte, dass die Zulassungsprüfung im zweiten Anlauf als nicht bestanden erklärt werden musste. Der Beschwerdeführer macht mehrfach geltend, er hätte in allen Fächern eine höhere Benotung verdient. Das ist insofern unerheblich, als eine Erhöhung der Noten für die Fächer Städtebau, Denkmalpflege und Geschichte des Städtebaus nichts daran ändern würde, dass die Zulassungsprüfung als nicht bestanden zu gelten hat. Weil das Ergebnis

einer jeden Teilprüfung unabhängig von den drei anderen Teilprüfungen für die Zulassung zum Doktorat massgebend bzw. weil keine Gesamtnote und kein Notendurchschnitt für das Bestehen der Prüfung zu ermitteln ist, kommt es im vorliegenden Falle einzig und allein auf die Klausurarbeit im Fach Architektur an. Somit ist im folgenden nur auf die Vorwürfe des Beschwerdeführers einzutreten, die sich auf die Prüfung in diesem Fach beziehen.

E. 5

Gegenstand der Prüfungsarbeit im Fach Architektur war das berühmte «Johnson Wax», Administration Building and Research Tower von Johnson & Son in Racine, Wisconsin USA, welches in den Jahren 1936-1939 als ein Werk des grossen amerikanischen Architekten Frank Lloyd Wright entstanden ist. Dem Prüfungskandidaten standen Texte und Pläne aus der einschlägigen Literatur zur Verfügung. Der Kandidat hatte in einem ersten Teil eine architektonische Analyse des Gebäudes vorzunehmen und sich dabei mit einer ganzen Reihe vorgegebener Themenbereiche und Phänomene auseinanderzusetzen. In einem zweiten Teil war zur Tragkonstruktion Stellung zu nehmen, wobei vier thematische Schwerpunkte vorgegeben waren. Die Erkenntnisse zu den architektonischen Fragestellungen waren sowohl in Texten wie auch zeichnerisch darzustellen. Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei diesem Prüfungsobjekt um ein jedem Architekten geläufiges Bauwerk handelt. Deshalb trifft die Feststellung des für die Architektur zuständigen Examinators zu, dass der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe vor allem für einen angehenden Doktoranden nicht ausserordentlich hoch war. Im übrigen wurde dem Prüfungskandidaten durch sehr präzise 3

Stichworte angezeigt, nach welchen Kriterien das Gebäude zu beurteilen war. Deshalb muss es auch den architektonischen Laien bei Durchsicht der Prüfungsarbeit erstaunen, dass sich der Beschwerdeführer nicht einmal an diesen sehr klaren Raster für die Beurteilungskriterien gehalten hat. Es fehlt der Arbeit folglich auch der logische und systematische Aufbau, was wiederum vom architektonischen Laien ohne weiteres erkannt wird. Schliesslich muten die auf sechs Seiten A3 alles andere als raumsparend niedergeschriebenen Zeilen wie auch die wenigen zeichnerischen, vornehmlich auf Details beschränkten Darstellungen mager an, angesichts der Bedeutung des zu beurteilenden Bauwerks aus den späten dreissiger Jahren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.